

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Maßnahmen zur Bekämpfung der Vogelgrippe in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fälle von Infektionen mit dem Virus H5N8 wurden seit Januar 2020 nach ihrer Kenntnis in Deutschland, Baden-Württemberg sowie den Nachbarländern Österreich, Frankreich und in der Schweiz festgestellt (jeweils mit Angabe von Fund, Ort und Datum)?
2. Welche Maßnahmen und Auflagen hat sie seit Dezember 2020 in Baden-Württemberg getroffen?
3. Inwieweit wurde die Bevölkerung über die Maßnahmen und Auflagen informiert?
4. Plant sie eine Verschärfung der aktuellen Maßnahmen und Auflagen?
5. Welche Auswirkungen haben die Maßnahmen und Auflagen ihrer Kenntnis nach für Kleintierzuchtvereine?
6. Wie viele Kleintierzuchtvereine gibt es derzeit in Baden-Württemberg?
7. Wie viele Geflügelbetriebe gibt es derzeit in Baden-Württemberg und wo liegen die regionalen Schwerpunkte (bitte aufgeteilt nach Landkreisen)?
8. Wie erfasst sie Klein- und Kleinstbestände?
9. Inwieweit stimmt sie Maßnahmen mit den umliegenden Bundesländern und Nachbarstaaten ab?

10. Ist ihr bekannt, welche Maßnahmen in den Nachbarländern Österreich, Frankreich und in der Schweiz bisher getroffen wurden?

04.02.2021

Hoher FDP/DVP

Begründung

Seit dem 30. Oktober 2020 sind zahlreiche Geflügelpestausbüchre bei Wildvögeln und Geflügel an der Nord- und Ostseeküste in Deutschland und den angrenzenden Staaten aufgetreten. Seit Dezember 2020 gab es drei Fälle in Baden-Württemberg (Stand: 20. Januar 2021). Das Risiko von weiteren Seucheneinträgen über Wildvögel in Nutzgeflügelhaltungen, Hobbyhaltungen und zoologische Einrichtungen in Deutschland wird als hoch eingestuft. Zur Einhaltung der Grundregeln der Biosicherheit sind alle Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. März 2021 Nr. Z(33)-0141.5/647F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Fälle von Infektionen mit dem Virus H5N8 wurden seit Januar 2020 nach ihrer Kenntnis in Deutschland, Baden-Württemberg sowie den Nachbarländern Österreich, Frankreich und in der Schweiz festgestellt (jeweils mit Angabe von Fund, Ort und Datum)?

Zu 1.:

Der Begriff der Geflügelpest umfasst alle hochpathogenen Virusvarianten bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln. Bei Wildvögeln ausschließlich die hochpathogenen Subtypen H5 und H7. Der Subtyp H5N8 bildet zwar bei den zurückliegenden und aktuellen Ausbrüchen einen deutlichen Schwerpunkt bei den diagnostischen Nachweisen, es wurden jedoch auch noch weitere Subtypen von H5 mit abweichenden Neuraminidasetyphen nachgewiesen.

Die Darstellung des Seuchengeschehens bezieht sich daher auf alle tierseuchenrechtlich reglementierten Erregervarianten (Subtypen) ohne Differenzierung. Eine Zusammenfassung der im vergangenen sowie in diesem Jahr aufgetretenen Fälle ist auf der EU-Homepage in Kurzform und mit einer entsprechenden Kartierung zusammengefasst (https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/control-measures/avian-influenza_en).

Das EU-weite Seuchengeschehen vom Dezember 2019 bis Juni 2020 wurde von einem neuen Virussubtyp H5N8 verursacht und betraf fast ausschließlich Nutzgeflügelhaltungen. Nur bei drei Wildvögeln in Deutschland und Polen wurde die gleiche Virusvariante nachgewiesen. Am 7. Februar 2020 erfolgte in Baden-Württemberg die Seuchenfeststellung (ebenfalls HPAIV H5N8) in einer kleinen Legehennenhaltung mit weiteren Geflügelarten mit geringer Tierzahl (Enten, Gänse, Fasane) im Hohenlohekreis.

Das darauffolgende EU-weite Geflügelpestgeschehen begann Ende Oktober 2020 mit ersten Virusnachweisen bei Wildvögeln in den Niederlanden. Der nachgewiesene Subtyp H5N8 unterschied sich von der bis dahin nachgewiesenen Virusvariante. Nachfolgend wurden insbesondere bei Zugvögeln als weitere hochpathogene

Subtypen H5N5, H5N1 und H5N3 in mehreren Mitgliedstaaten nachgewiesen. In Konstanz wurde bei einem Wildvogel erstmals der Subtyp H5N4 und anschließend in Schaffhausen festgestellt.

Die Mitteilungen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten werden durch die Landesregierung nicht systematisch erfasst. Die entsprechenden Seuchenmeldungen werden durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) erfasst und veröffentlicht und sind abrufbar unter: https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00035395/Radar_Bulletin_Deutschland-Januar_2021_oeffentlich.pdf und <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>.

Zudem hat das FLI mit Stand vom 19. Februar 2021 Karten zu den Geflügelpestausbrüchen vom 1. Oktober 2020 bis zum 18. Februar 2021 auf seiner Homepage eingestellt <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/karten-zur-klassischen-gefluegelpest/>.

Die Schweiz hat die Landesregierung in den zurückliegenden Wochen über einen HPAI-H5N4-Ausbruch bei einem Wildvogel in Schaffhausen und Österreich über einen Geflügelpestausbruch nördlich von Wien informiert.

Im Radar Bulletin Januar 2021 werden für Europa im Zeitraum von November 2020 bis zum 25. Januar 2021 folgende Ausbrüche bzw. Fälle bei Hausgeflügel und Wildvögeln berichtet:



Abbildung AI_2: Anzahl der an ADNS gemeldeten HPAI-Ausbrüche bzw. -Fälle bei Hausgeflügel und Wildvögeln (Anzahl der betroffenen Tiere nicht Fallmeldungen) vom 1. November 2020 bis 25. Januar 2021. Die Angaben für das Vereinigte Königreich gelten ab Januar 2021 nur noch für Nordirland.

Das HPAI-Geschehen in Baden-Württemberg im Winter 2020/2021 stellt sich wie folgt dar (Stand: 26. Februar 2021):

Subtyp (HPAIV)	Spezies	Kreis	Stadt/Gemeinde	Datum der amtlichen Feststellung
	Geflügel			
H5N8	Hühner	Hohenlohe	Bretzfeld	07.02.2020
	Wildvögel			
H5N8	Mäusebussard	Schwarzwald-Baar	Donaueschingen	24.02.2020
H5N4	Schwan	Konstanz	Konstanz	04.01.2021
H5N5	Krähe	Konstanz	Radolfzell	11.01.2021
H5N5	Mäusebussard	Konstanz	Gaienhofen	05.02.2021
H5N5	Bussard	Konstanz	Gaienhofen	24.02.2021

HPAI bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln in den Jahren 2020/2021 nach Ländern (Stand: 26. Februar 2021):

Nach Ländern	2020 Gehaltene Vögel	2020 Wildvögel	2021 Gehaltene Vögel	2021 Wildvögel
BW	1	1	–	4
BB	1	6	6	3
MV	8	39	11	19
NI	10	58	22	12
SN	4	2	–	1
ST	1	–	–	–
SH	6	376	–	66
BY	–	3	3	13
BE	–	1	–	1
HB	–	3	–	1
HH	–	14	–	8
HE	–	5	1	–
NW	–	4	–	2
RP	–	–	1	–
TH	–	–	1	1
SL	–	–	–	–
GESAMT	31	512	45	131

Auf der Homepage des FLI sind im TierSeuchenInformationssystem (TISIS) darüber hinaus alle anzeigepflichtigen Tierseuchenausbrüche tagesaktuell eingestellt: https://tsis.fli.de/Reports/Info_SO.aspx?ts=015&guid=31ca9634-cc99-45f8-af33-61e855d0eb17. Unter Aviärer Influenza können verschiedene Angaben zu den Seuchenausbrüchen, wie beispielsweise die betroffene Vogelart oder das Feststellungsdatum der Seuche abgerufen werden. Eine Differenzierung der Erregersubtypen erfolgt hierbei jedoch nicht.

2. Welche Maßnahmen und Auflagen hat sie seit Dezember 2020 in Baden-Württemberg getroffen?

Zu 2.:

Von der EU-Kommission kofinanziert, werden in den Ländern, d. h. auch in Baden-Württemberg, jährlich Überwachungsprogramme des Bundes zur amtlichen Kontrolle von Nutzgeflügel/gehaltenen Vögeln und verendeten Wildvögeln zur Früherkennung eines Eintrags auf Geflügelpest anhand von Laboruntersuchungen durchgeführt. Die zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörden wurden gebeten, im Rahmen dieser Kontrollen auch verstärkt auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu achten.

Die Probenkontingente des ergänzenden aktiven Monitorings bei Wildvögeln aus der regulären Jagdstrecke wurde für 2020/2021 nochmals deutlich erhöht und zielgerichtet auf diejenigen Kreise ausgerichtet, in welchen in der Vergangenheit ein Geflügelpestgeschehen festgestellt wurde sowie ein hohes Aufkommen an wildlebenden Wasservögeln durch die Vogelzählungen dokumentiert ist.

Die nachgeordneten Behörden wurden nochmals auf den Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, zuletzt aktualisiert am 30. Dezember 2020 (Version 6) mit Ausführungen zur Biosicherheit bei Geflügel und insbesondere zur Durchführung der in der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) geforderten Risikobewertungen, hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde den Kreisen auch eine Musterallgemeinverfügung für die Anordnung der präventiven Aufstallung von Geflügel und weitergehender Biosicherheitsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Weitere Muster für Anträge auf Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht sowie die entsprechende Genehmigung für den Einzelfall sind im genannten Erlass enthalten.

Alternativ zur Festlegung von Restriktionsgebieten nach der Seuchenfeststellung bei einem Wildvogel besteht die Möglichkeit, das Geflügel durch die Anordnung der präventiven Aufstallung zu schützen, ohne dass die mit den Restriktionsgebieten verbunden Auflagen und Beschränkungen zum Tragen kommen. Diese Vorgehensweise wurde in einer Bund-Länder-Besprechung favorisiert.

Im Rahmen der Geflügelpestausrüche bei Wildvögeln in den Landkreisen Konstanz und Schwarzwald-Baar in Baden-Württemberg sowie in Rheinland-Pfalz in einem Vogelpark im Rhein-Pfalz-Kreis wurden durch die Landratsämter Bodenseekreis, Konstanz, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis sowie das Bürgermeisteramt Mannheim risikoorientiert die Aufstallung von Geflügel und Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet. Zudem hat das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wegen eines Geflügelpestgeschehens im angrenzenden bayerischen Landkreis Würzburg einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet eingerichtet sowie die kreisweite Aufstallung und Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet.

3. Inwieweit wurde die Bevölkerung über die Maßnahmen und Auflagen informiert?

Zu 3.:

Der Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde den Verbänden zur Kenntnis übersandt. Die Allgemeinverfügungen der Kreise wurden ortsüblich bekannt gegeben. Zudem erfolgte durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und die berührten Kreise Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Seuchenausbrüchen und den ergriffenen Maßnahmen.

4. Plant sie eine Verschärfung der aktuellen Maßnahmen und Auflagen?

Zu 4.:

Nein, zum aktuellen Zeitpunkt sind keine Verschärfungen geplant. Ob ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sein werden, hängt vom weiteren Seuchenverlauf ab.

5. Welche Auswirkungen haben die Maßnahmen und Auflagen ihrer Kenntnis nach für Kleintierzuchtvereine?

Zu 5.:

Die nach der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) zu ergreifenden Maßnahmen bei einem Geflügelpestausbuch bei Wildvögeln bzw. Geflügel und sonstigen gehaltenen Vögeln, wie z. B. Aufstallung und Biosicherheitsmaßnahmen, gelten unabhängig vom Zweck der Geflügelhaltung, d. h. ob die Tiere zu Erwerbszwecken oder aus anderen Gründen gehalten werden. Dies liegt sowohl im Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter als auch der gehaltenen Tiere, um die Ansteckung der Tiere mit dem Geflügelpestvirus zu verhindern und damit deren Gesundheit und Wohlbefinden zu schützen.

Bei einem Geflügelpestausbuch bei Wildvögeln wird auf der Grundlage einer Risikobewertung über die Anordnung der präventiven Aufstallung entschieden. Dies gilt auch für ergänzende Biosicherheitsmaßnahmen. Bei einem Seuchenausbruch bei gehaltenen Vögeln sind die in der Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen umzusetzen.

Aufstallung bedeutet, dass das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) unterzubringen ist. Die zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörden können hiervon Ausnahmen gemäß § 13 der Geflügelpest-Verordnung genehmigen. Wie das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Haus- und Wildvögeln in Europa zeigt, sind vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen unerlässlich, um Seucheneinträge in Hausgeflügelbestände zu verhindern. Abhängig von den durch die Tierhalterinnen und Tierhalter zuvor schon ergriffenen Maßnahmen, können dadurch ein zusätzlicher Aufwand und weitere Kosten auf diese zukommen (z. B. regelmäßig durchzuführende Laboruntersuchungen).

Da sich Rassegeflügelzüchter/-innen im Zusammenhang mit der landesweiten Aufstallung im Winter 2016/2017 für Alternativen zur Aufstallung unter Schutzvorrichtungen gemäß der Geflügelpest-Verordnung ausgesprochen hatten, wurde 2017 unter der Leitung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Projektgruppe mit Vertretern der beiden Rassegeflügelzuchtverbände im Land eingerichtet, in der alternative Vorschläge zur Beschaffenheit der Abdeckung von Volieren mit Drahtgittern oder Netzen erarbeitet wurden. Diese wurden auf Initiative der Landesregierung in der Geflügelpest-Verordnung verankert.

Danach können die zuständigen Behörden gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung bereits bei der Anordnung der präventiven Aufstallung entsprechende Ausnahmen für bestimmte Haltungen und Örtlichkeiten genehmigen, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und eine Kontaktvermeidung mit Wildvögeln weitestgehend sichergestellt ist. Als Abdeckung darf die Maschenweite dabei maximal 25 mm betragen. Unabhängig von dieser Option, Ausnahmen bereits anlässlich der Aufstellungsanordnung zuzulassen, besteht für die Tierhalter zusätzlich die Möglichkeit im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme zu beantragen, wenn eine Aufstallung infolge der bestehenden Verhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt ist. Dies gilt auch für die Aufstellungspflicht im Sperrbezirk bei einem Seuchenausbruch bei einem gehaltenen Vogel und nach Anordnung der Aufstallung für das Beobachtungsgebiet.

6. Wie viele Kleintierzuchtvereine gibt es derzeit in Baden-Württemberg?

Zu 6.:

In Baden-Württemberg gibt es vier Kleintierzuchtverbände: den Landesverband der Rassegeflügelzüchter Württemberg und Hohenzollern e. V. mit knapp 500 Vereinen, den Landesverband der Rassekaninchenzüchter Württemberg und Hohenzollern e. V. mit ebenfalls rund 500 Vereinen, den Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e. V. mit ca. 360 Mitgliedsvereinen und den Landesverband Ba-

discher Rassekaninchenzüchter e. V. mit etwa 390 Vereinen. Bei einer Vielzahl der Vereine handelt es sich um speziessübergreifende Kleintierzuchtvereine, in denen sowohl das Geflügel wie auch die Kaninchen vertreten sind. Diese Vereine sind oftmals beiden Landesverbänden angeschlossen.

7. Wie viele Geflügelbetriebe gibt es derzeit in Baden-Württemberg und wo liegen die regionalen Schwerpunkte (bitte aufgeteilt nach Landkreisen)?

Zu 7.:

In Baden-Württemberg waren im Dezember 2020 durch die unteren Tiergesundheitsbehörden insgesamt 23 Laufvogelhaltungen, 65.987 Hühnerhaltungen mit Legehennen bzw. Masthühnern und 3.489 Entenhaltungen gemeldet. Eine Differenzierung in Haltungen zu Erwerbszwecken und anderen Zwecken erfolgt dabei nicht. Die Anzahl des gehaltenen Geflügels ist im Kreis Schwäbisch Hall und im Alb-Donau-Kreis am größten; danach folgen der Ostalbkreis und die Landkreise Biberach und Heilbronn.

8. Wie erfasst sie Klein- und Kleinstbestände?

Zu 8.:

Nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind folgende Geflügelhaltungen, unabhängig davon ob sie zu Erwerbszwecken oder zur Hobbyhaltung gehalten werden, bei der zuständigen unteren Veterinärbehörde der Stadt- und Landkreise durch den Tierhalter anzuzeigen und erhalten eine Registriernummer: Haltung von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln. Hierfür stehen den Tierhalterinnen und Tierhalter entsprechende Tierhaltungsregistrierungsanträge bereit, die alle relevanten Daten über die Tierhaltungen erfassen.

Die hierüber erfassten Geflügelbestände werden im digitalen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärinformationssystem (LÜVIS) der jeweiligen zuständigen unteren Veterinärbehörde nach Zuteilung einer entsprechenden Tierhalterregistrierungsnummer registriert und verwaltet.

Nach der Geflügelpest-Verordnung ist der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird.

9. Inwieweit stimmt sie Maßnahmen mit den umliegenden Bundesländern und Nachbarstaaten ab?

Zu 9.:

Bund und Länder haben sich wegen des aktuellen Geflügelpestgeschehens sehr eng über die zu treffenden Maßnahmen abgestimmt.

Die Landesregierung steht bezüglich des Geflügelpestgeschehens in Donau- eschingen und insbesondere am Bodensee mit den Behörden in der Schweiz und in Österreich in engem Austausch. Dabei wird gegenseitig über Geflügelpestaustauschbrüche und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Zudem gibt es Kontakte nach Frankreich über die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz. Da sich das Geflügelpestgeschehen in diesem Winter bisher auf den Bodensee und die obere Donau beschränkt, findet kein aktueller Austausch wegen der zu ergriffenen Maßnahmen statt.

10. Ist ihr bekannt, welche Maßnahmen in den Nachbarländern Österreich, Frankreich und in der Schweiz bisher getroffen wurden?

Zu 10.:

Die Maßnahmen und deren Begründung, welche in der Schweiz ergriffen wurden, sind unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/ai.html> bzw. für Österreich unter https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html#heading_Praeventionsmassnahmen_2 abrufbar.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz